

WEBINAR

POWERED BY
pv magazine



5. Juni 2026

14:00 bis 16:00 Uhr

Kauf und Verkauf von Großbatteriespeichern: Top-Experten erläutern Technik, Ökonomie, Recht und Steuern



Jochen Siemer

Senior Redakteur
pv magazine



Christian Kruse

Senior Expert BESS
Cowi A/S



Xenia Ritzkowsky

Senior Consultant
Enervis Energy Advisors



Catharina Post

Rechtsanwältin
Brahms Nebel &
Kollegen



Stefan Neubauer

Steuerberater
Forvis Mazars

Haben Sie Fragen? ? 🙋

Stellen Sie sie über die Registerkarte Q&A. 👉 Wir versuchen, so viele wie möglich zu beantworten!

Wer ist sonst noch da?

Nutzen Sie den offenen Chat, um mit anderen Teilnehmer zu diskutieren.

Wir zeichnen dieses Webinar heute auf. 🎥

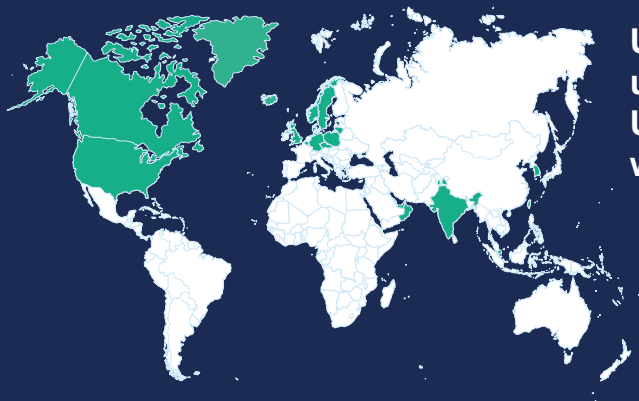
Wir werden Sie per E-Mail darüber informieren, wo Sie die Aufzeichnung und die Folien finden, damit Sie sie in aller Ruhe ansehen können. 👁️💡

M&A von Großbatteriespeichern

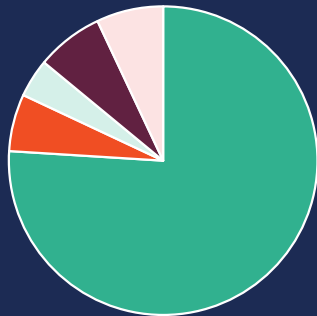
Technische Aspekte beim Erwerb von Batteriespeichern (BESS)

COWI A/S – Christian Kruse

Wir sind COWI



Unsere Kernmärkte
umfassen Skandinavien,
UK und Nordamerika, aber
wir sind weltweit tätig.



- Skandinavien
- UK
- Nordamerika
- Indien
- Weitere Länder

7,800

Weltweit arbeiten über 7,800 Mitarbeiter
in den Bereichen Engineering, Energie,
Umwelt und Architektur.

In Deutschland sind wir
am Standort in Hamburg
vertreten.

Unsere drei Marktsektoren

Ihr Fokus ist unser Fokus



Infrastruktur



Wir verbinden Menschen durch innovative und digitalisierte Lösungen



Gebäude and Industrie



Wir planen zukunftsorientierte Gebäude, mit Menschen und unserem Planeten im Fokus



Erneuerbare Energie



Wir beschleunigen den Ausbau nachhaltiger Elektrifizierung und grüner Treibstoffe

Erneuerbare Energie und Sektorkopplung



Wind Offshore & Onshore



Solar PV



Batteriespeicher



Fernwärme & Geothermie



Carbon Capture



Green Fuels

BATTERIESPEICHER-TEAM COWI



Cindy Knörndel

Cindy arbeitet seit 2020 in der Erneuerbaren-Energien-Branche und ist auf die frühen Projektphasen spezialisiert, in denen fundierte Erkundungen die Grundlage für eine erfolgreiche Projektentwicklung bilden. Als Project Managerin verantwortet sie komplexe Projekte und verbindet dabei technische, planerische und wirtschaftliche Anforderungen. Sie verfügt über umfassende Erfahrung in der Projektsteuerung, im Stakeholder-Management sowie in der Koordination interdisziplinärer Teams in internationalen Projektumgebungen. Für internationale Kunden wie BP, Ørsted und BeGreen übernimmt Cindy die technische und wirtschaftliche Projektsteuerung über alle Projektphasen hinweg – von frühen Studien bis zur Umsetzung.

Ausgewählte Referenzen:

- Solar215 – 500 MW / 1.000 MWh BESS, Deutschland
- Solar Project Development Studies, Dänemark
- Div. Offshore Wind Projekte, USA & Europa

Rolle: Projekt Manager – BESS



Christian Kruse

Christian arbeitet seit 2005 im Bereich der Erneuerbaren Energien mit Schwerpunkt auf elektrische Systeme und elektrische Komponenten von Windenergieanlagen (Onshore/Offshore), Solar-PV- und BESS-Projekten. Er war an zahlreichen europäischen Projekten zur elektrotechnischen Planung von PV-Parks und Batteriespeichersystemen (BESS) beteiligt. Zu seinen Kompetenzen zählen die elektrotechnische Planung und Installation von Onshore-Erdkabeln, die Auslegung von Niederspannungssystemen, die Anforderungen an Planung und Prüfung von Hochspannungskomponenten, Fertigungsinspektionen elektrischer Komponenten sowie Anforderungen an BESS.

Ausgewählte Referenzen:

- Ørsted BESS – Spezifikationen und Design, Dänemark
- Netzanbindungsprozess BESS gemäß lokalen Richtlinien, Deutschland

Rolle: Senior Experte – BESS



Lars-Ulrich Wiese-Müller

Lars-Ulrich Wiese-Müller ist Spezialist für erneuerbare Energien, elektrische und mechanische Systeme sowie Steuerungs- und SCADA-Systeme. Er ist ein erfahrener Ingenieur, Fachbereichsleiter und Projektmanager mit mehr als 25 Jahren Erfahrung in der Auslegung elektrischer Systeme. Sein Schwerpunkt liegt auf der Planung und Verbesserung technischer Anlagen wie elektrischer Niederspannungs-, Mittelspannungs- und Hochspannungsinstallationen in Windenergieanlagen Fundamenten, Offshore-Unterstationen (OSS) Topsides, Batteriespeicher-systemen (BESS), komprimierte Luft Energiespeicheranlagen (CAES) und Projekten im Bereich Power-to-Site (PTS). Zudem ist er sehr vertraut mit langfristigen Wartungs- und Instandhaltungsaufgaben dieser Anlagen.

Ausgewählte Referenzen:

- Ørsted BESS – Spezifikationen, Dänemark
- Netzanbindungsprozess BESS gemäß lokalen Richtlinien, Deutschland
- komprimierte Druckluft Energiespeicheranlage, Dänemark

Rolle: Senior Experte – BESS

Unsere Dienstleistungen für Speicher im Überblick

- Unterstützung bei Genehmigungsplanung und Umweltgutachten (via Kooperationspartner Planhof & TAUW)
- Unterstützung beim Netzanschlussprozess
- Planung und Durchführung technischer Studien
- Entwurfs- und Ausführungsplanung für Batterie(groß)speicher (BESS) und Anlagenperipherie (Balance of Plant = BoP)
- Unterstützung bei Angebots- und Lieferantenauswahl für BESS- und BoP-Beschaffung
- Bauüberwachung (via Kooperationspartner)
- Technische Due Diligence-Prüfungen



Unsere Kooperationspartner



Unsere BESS-Kunden



Technische Aspekte beim BESS-Erwerb

- Bewertung des technischen Designs
- Technische Auflagen aus Genehmigungen
- Technische Garantien
- Bewertung Netzanschluss und -zusage

Bewertung der BESS-Technologieauswahl

- Batteriezellen, -module, -container:
 - Technologie/Zellchemie (NMC, NCA, LFP, etc.)
 - Hersteller, Herkunftsland
 - Zertifizierung (UL 1973 für Zellen, UL 9540 für Container)
- Power Conversion System (PCS) – Umrichtertechnologie
 - Hersteller, Herkunftsland
 - Stand der Einheitenzertifizierung nach VDE-AR-N-41xx (gültiges Einheitenzertifikat, Prototypenstatus, etc.)
 - Technische Daten (Leistung, Spannung, Strom, etc.)
- Steuerungssysteme (BMS, EMS, TMS)⁽¹⁾
 - Hersteller, Herkunftsland
 - Schnittstellen (für SCADA, zum Parkregler, zum Netzbetreiber, etc.)
 - IT-Sicherheit (NIS-2-Gesetz, EnWG, BSIG)



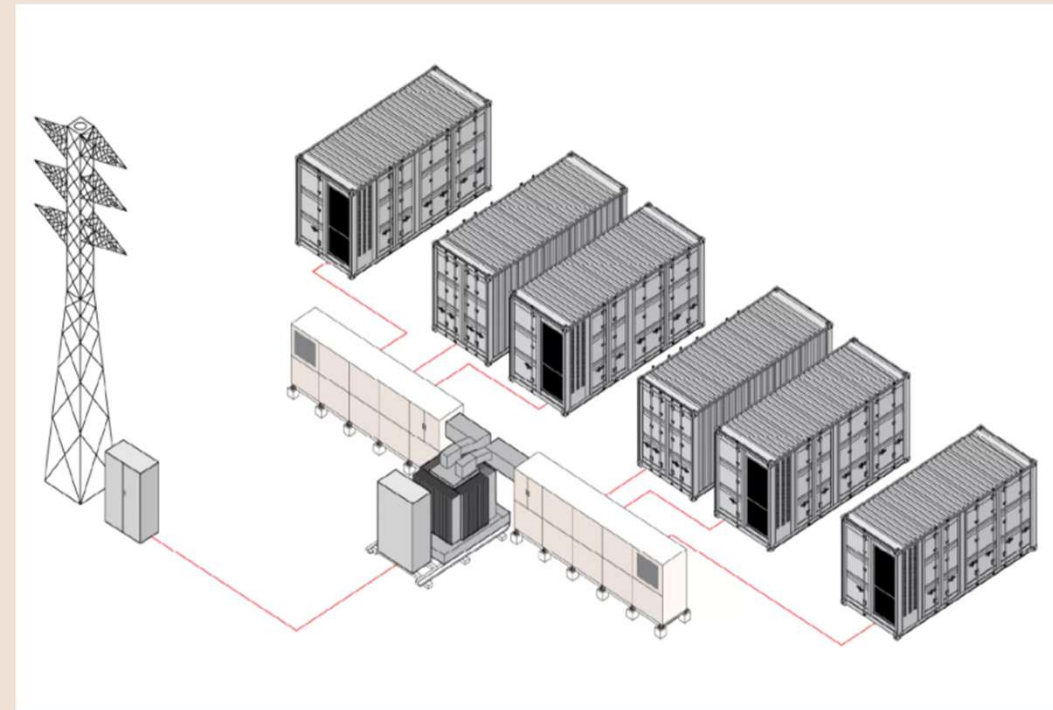
Quelle: CATL



Quelle: Hitachi

Bewertung der elektrischen Anlagenplanung

- Auslegung der Leistungstransformatoren
- Auslegung der HS-/MS-Schaltanlagen
- Schaltanlagen SF6-frei
- Auslegung der Leistungskabel
 - Innerhalb des BESS
 - Zwischen BESS und NAP⁽²⁾
- Blitzschutz- und Erdungssystem
- Schutz- und Sekundärtechnik
- Messeinrichtungen und Metering
- Brandschutzkonzept
- IT-Sicherheit



Quelle: Hitachi

⁽²⁾ Netzanschlusspunkt

Technische Auflagen aus Genehmigungen

- Brandschutz:
 - z.B. Abstände zwischen Containern/Komponenten, Breite der Wege und Zufahrt
- Wasser-/Umweltschutz:
 - Rückhaltung von Öl und Löschwasser
 - Regenwassermanagement
- Baugenehmigung und Bebauungsplan:
 - Bauliche Höhe, Einzäunung, Straßen/Wege
- Lärmschutz:
 - Sind die Schallemissionen unterhalb der Richtwerte (gemäß TA-Lärm), sind zusätzliche Schallschutzmaßnahmen notwendig/umgesetzt?



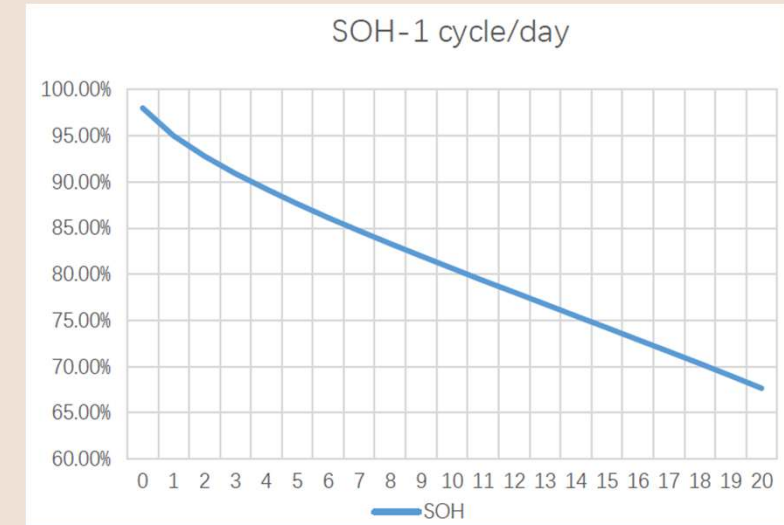
Quelle: TROWAtech GmbH



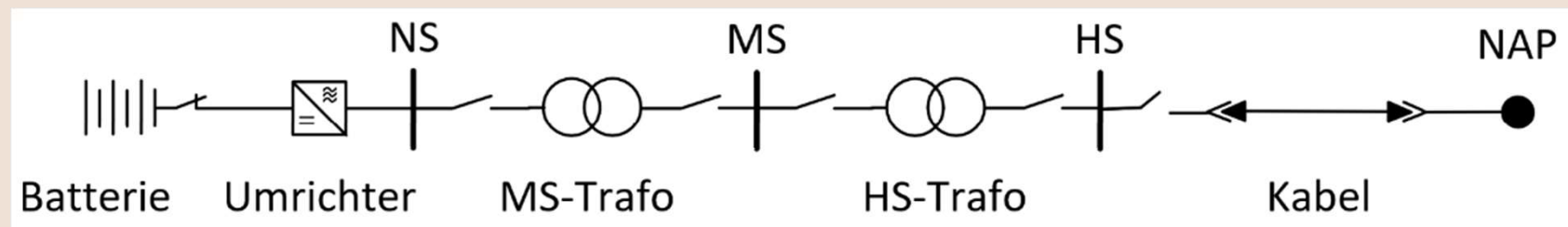
Quelle: G+H Group

Technische Garantien

- Batterien-Charakteristiken über Lebenszeit:
 - Round Trip Efficiency (RTE)
 - State of Health (SOH)
- Für welchen Punkt ist die garantierte Wirkleistung definiert?
 - Abgang Batterie/Umrichter (auf NS-Ebene)
 - MS-Ebene
 - HS-Ebene
 - am NAP

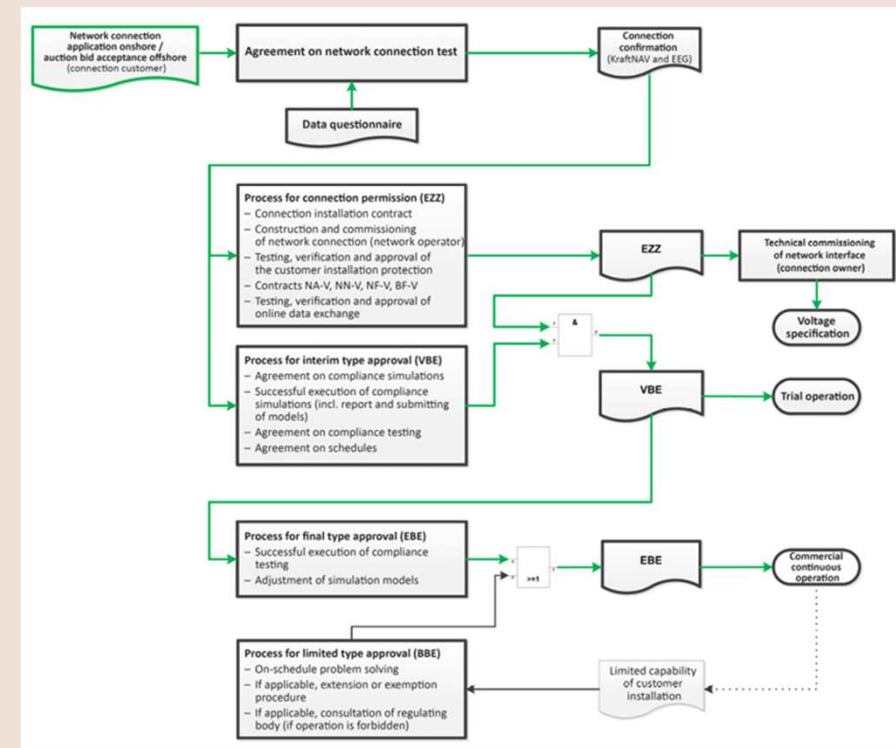


Quelle: Sunwoda



Bewertung des Netzanschlusses und Netzzusage

- Status Netzanschlussverfahren:
 - Bereits Netzanschlussvertrag mit Betriebserlaubnis vorhanden oder
 - noch laufender Prozess mit ausstehenden Tests
- Genehmigte Leistung für Einspeisung/Bezug:
 - Ausreichende Dimensionierung des NAPs bzw.
 - gibt es spezielle Limitierungen bei Einspeisung/Bezug (generell/zeitlich/Rampen)?
- *für Teilnahme am Regelreservemarkt (falls als Geschäftsmodell geplant):*
 - Präqualifizierung durch Netzbetreiber erfolgreich durchgeführt ⁽³⁾



Netzanschlussprozess gemäß VDE-AR-N 4130 (Abb. 1)

⁽³⁾ Regelleistung > Anbieter werden > Präqualifikationsverfahren

Key Take-Aways

- Technisches Design muss zuverlässigen und sicheren Betrieb über gesamte Lebenszeit gewährleisten
- Auflagen aus Genehmigungen müssen im Design und der Installation berücksichtigt sein
- Netzanschlussprozesses kann möglicherweise Verzögerungen verursachen (sofern noch nicht abgeschlossen und noch keine endgültige Betriebserlaubnis erteilt worden ist)
- Mögliche Einschränkungen in der Leistung bei Ein-/Ausspeisung kann finanzielle Auswirkungen auf Geschäftsmodell haben

Vielen Dank für Ihr Interesse!

Christian Kruse
Lars-Ulrich Wiese-Müller
Cindy Knörndel

CRKR@COWI.COM
LUWM@COWI.COM
CIKN@COWI.COM

www.cowi.com

@COWI



Zusatzinfo – Bewertung Brandschutzkonzept

- Brandschutzdesign der Batteriecontainer
 - Detektion von Rauch, Feuer
 - Löschvorrichtungen (Löschmedien, Aktivierung)
 - Einhaltung relevanter Standards und Normen, Zertifizierung des Container-Designs; UL 9540-Zertifikat
- Brandschutzdesign der Gesamtanlage
- Einhaltung der nationalen und lokalen Vorgaben:
 - Zuwegung und Abstand zwischen Containern/ Komponenten (Durchfahrtsbreite für Löschfahrzeuge)
 - Feuerwehrplan nach DIN 14095
 - Bereitstellung von frischem Löschwasser
 - Sammeln von kontaminiertem Löschwasser
- Löschmedium sollte keine PFAS⁽⁴⁾ enthalten



BESS-Brand Chaumont Solar Farm, New York, USA
Quelle: PV Magazin

Zusatzinfos zu PFAS

PFAS (Per- und Polyfluorierte Alkylsubstanzen) sind sogenannte “Ewigkeitschemikalien”, die in vielfältigen Anwendungen vorkommen, von “Teflon”, Pizzakartons, Outdoor-Kleidung, Kosmetika und Medizinprodukten bis zu Löschmedien. Diese Chemikalien sind sehr stabil und langlebig und befinden sich mittlerweile im Nahrungskreislauf, womit sie sich im Körper anreichern. In hohen Dosen stehen sie im Verdacht gesundheitsschädlich bis hin zu krebserregend zu sein.

Deswegen liegt auf EU-Ebene ein Vorschlag für ein generelles PFAS-Verbot vor, der aktuell diskutiert wird. Sollte in Zukunft ein generelles Verbot EU-weit eingeführt werden, hätte das potenzielle Auswirkungen auf das Brandschutzkonzept vom BESS.

Ein weit verbreitetes Löschmedium, das in der Batterietechnik verwendet wird, ist Novec 1230. Dieses enthält PFAS-Verbindungen und wäre damit von einem Verbot betroffen.

Um mögliche zukünftige Umrüstungen zu vermeiden, sollte das Brandschutzsystem bereits PFAS-freie Löschmedien berücksichtigen.

Zusatzinfos zu SF6

Schwefelhexafluorid (SF6) ist ein weit verbreitetes Isolationsmedium in elektrischen Schaltanlagen. Allerdings ist es auch eines der stärksten Treibhausgase, das rund 24.000-mal schädlicher ist als CO2.

Deswegen hat die EU-Kommission die **F-Gas-Verordnung (EU) 2024/573** vom 07. Februar 2024 über fluorierte Treibhausgase erlassen.

Gemäß Artikel 13 §9 ist die Inbetriebnahme von Schaltanlagen, die SF6 als Isolier- oder Schaltmedium nutzen, wie folgt verboten:

- MS-Schaltanlagen bis einschließlich 24 kV:
 - ab dem 01. Januar 2026
- MS-Schaltanlagen ab 24 kV bis einschließlich 52 kV:
 - ab dem 01. Januar 2030
- HS-Schaltanlagen ab 52 kV bis einschließlich 145 kV oder einem Kurzschlussstrom bis 50 kA:
 - ab dem 01. Januar 2028
- HS-Schaltanlagen über 145 kV oder einem Kurzschlussstrom über 50 kA:
 - ab dem 01. Januar 2032



M&A von Großbatteriespeichern – wirtschaftliche Aspekte

PV Magazine Webinar+ | 05.06.2026

Xenia Ritzkowsky | enervis energy advisors GmbH



Ihre Referentin heute

Kontaktieren Sie uns gerne!



XENIA RITZKOWSKY

xenia.ritzkowsky@enervis.de

+49 (0)151 175 48 924



enervis schafft Mehrwert aus Marktexpertise

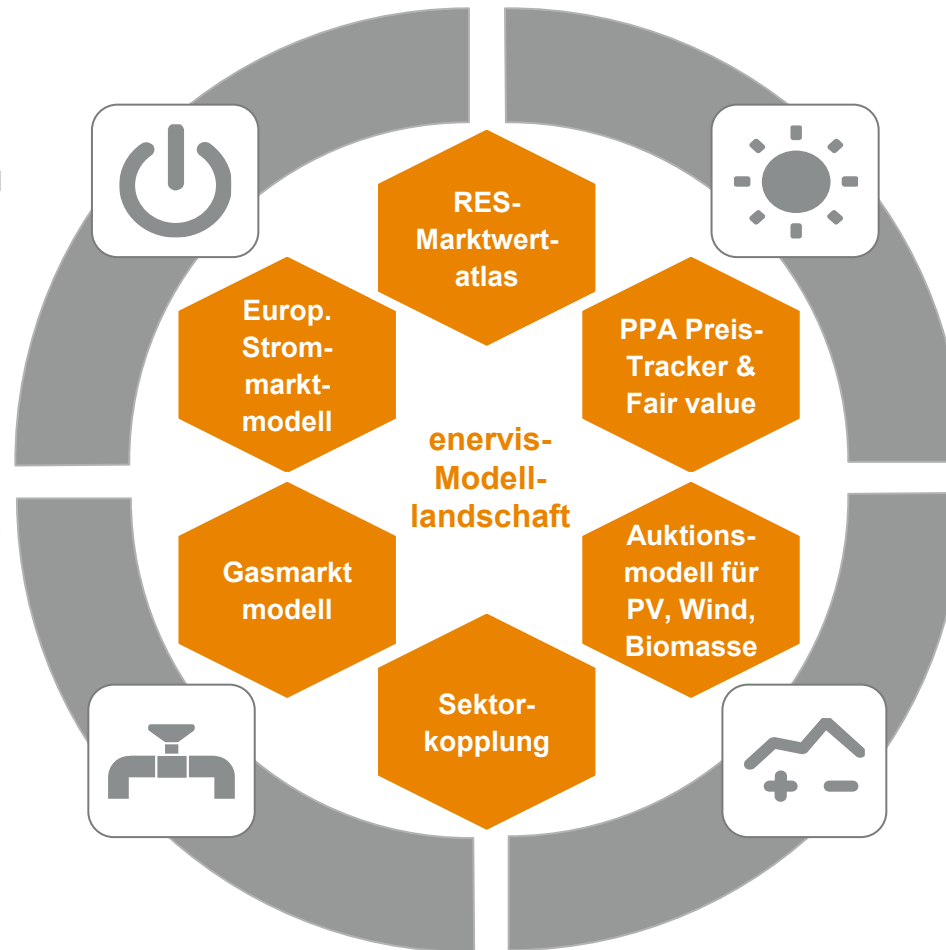
Unser Beratungsansatz basiert auf über 20 Jahren Expertise auf verschiedenen Energiemärkten.

Strommarkt & BESS

- Marktanalyse & Strompreisprognose
- Marktstudien & Marktbeobachtung
- Anlagenbewertung für Kraftwerke und Speicher (Batterie, Wasserkraft)
- Bankable Erlösberichte für BESS
- Due Diligence

Gas, Wärme & Sektorenkopplung

- Gasmarkt- & Beschaffungsanalyse
- Analyse des Gasnetzes
- Strategien für den regionalen Wärmemarkt
- Marktstrategien zur Sektorenkopplung (Strom, Wärme, Mobilität)
- H₂-Marktanalyse (Segmente, Nachfrage, Bewertung)



Erneuerbare Energien & PPA

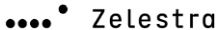
- Vermarktungsstrategien
- Bietstrategien in Auktionen
- PPA-Bewertung und Unterstützung von Bieter- und Käuferseite im PPA-Prozess, von der Strategie bis zum Vertrag
- Due Diligence für EE-Projekt

Markt & Regulierung

- Studien zu Fragen der Energiepolitik und des Marktdesigns
- Regulatorische Gestaltung und begleitende Marktregeln
- Politische Risikobewertungen und strategische Auswirkungen für Unternehmen
- Regulatorische Due Diligence

Referenzen Batteriespeicherbewertung

enervis führt seit vielen Jahren für eine Reihe von Energieversorgern, Betreibern und Investoren Bewertungen von Batteriespeichersystemen durch. Hier finden Sie eine Auswahl an Referenzen:

BayWa r.e. 	KYON / Obton 	ABO ENERGY 	BCapital Partners 	LEAG 	50 Hertz 	enovos 
Aquila 	Chint Solar Europe 	re:cap 	SMA Sunbelt 	enviaTherm 	Stadtwerke Düsseldorf 	Stadtwerke Bremen 
Swiss Life 	EnBW 	MaxSolar 	WEMAG 	Trianel 	MET Green Assets Holding GmbH 	Zelestra 
Commerz Real 	Alterric 	Voltwise 	RheinEnergie 	DB Energie 	Blue Elephant Energy 	ARGE NETZ 

Agenda

Treiber für den Projektwert eines Batteriespeichers

Finanzierung von BESS-Projekten

Treiber für den Projektwert eines Batteriespeichers

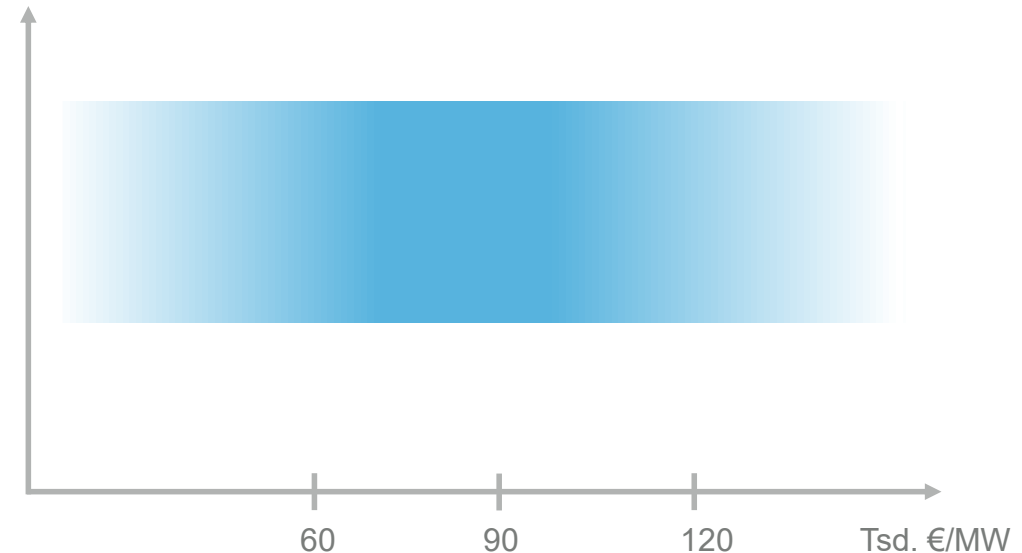
Was ist ein „ready-to-build“ Projekt wert?

Viele Projektierer entwickeln BESS-Projekte bis zu einem „ready-to-build“ (RtB) Status und verkaufen dann die Rechte an dem Projekt. Hier werden teilweise hohe Margen aufgerufen aufgrund eines steigenden Nachfrageüberhangs und der Netzanschlussknappheit.

Entwicklungen

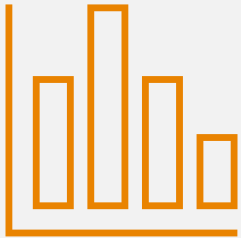
- Letztes Jahr große Diskrepanz zwischen Angebot & Nachfrage zu beobachten
- Wenige Projekte aktuell mit RtB Status zu verkaufen
- Zwischenzeitlich kaum Transaktionen aufgrund regulatorischer Unsicherheiten
- Netzanschluss ist der zentrale Faktor
- Bewertungen können sehr unterschiedlich ausfallen

Indikativer Wert eines RtB Projektes

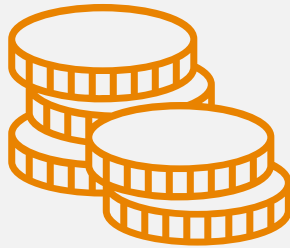


Der Wert eines BESS-Projekts ergibt sich aus vier zentralen Werttreibern:
Erlöse, Technologie, Kosten und Regulierung

Zentrale Werttreiber für ein BESS-Projekt



Erlöse



Kosten

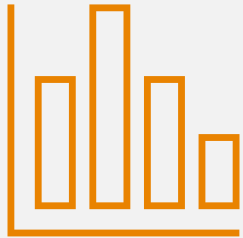


**Technologie/
Performance**

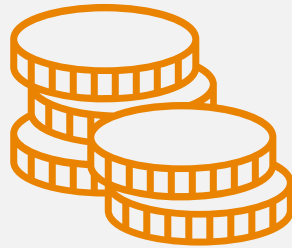


Regulierung

Zentrale Werttreiber für ein BESS-Projekt



Erlöse



Kosten



**Technologie/
Performance**



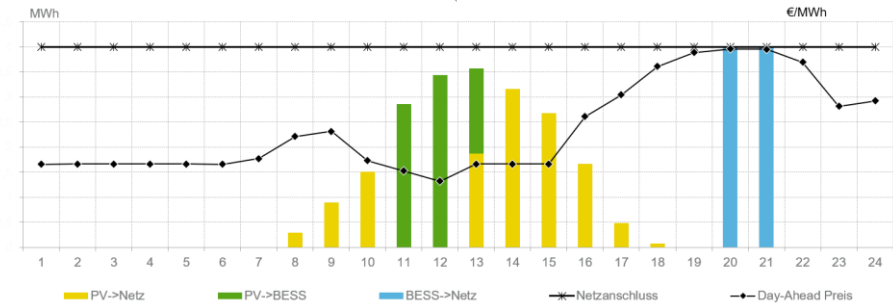
Regulierung

BESS-Erlöse als wichtigster Werttreiber

Die potenziellen Erlöse stellen den wichtigsten Werttreiber eines BESS-Projekts dar.

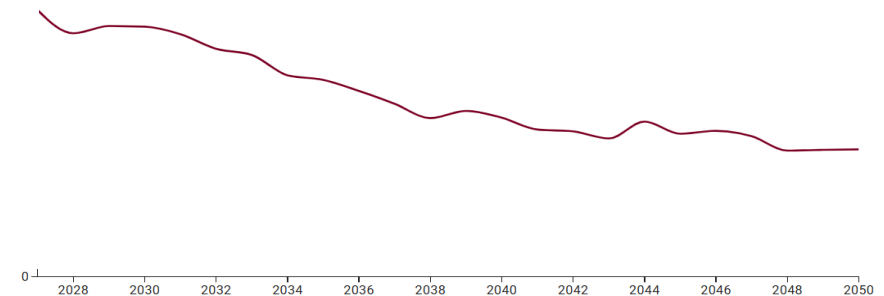
- **Netzanschluss als Grundvoraussetzung**

- Einspeise- und Bezugsleistung
- Stand-alone oder Co-Location
- Flexible Connection Agreement (FCA)
 - Zugang zu Erlösmärkten (insb. Regelleistung)
 - Leistungseinschränkungen: Rampen & Hüllkurven
 - Handelseinschränkungen: z.B. Schedule Freeze



- **Inbetriebnahme & Kannibalisierung**
- **Marktentwicklung & zukünftige Erlösquellen**
- **Vermarktungsmodell**

- Merchant
- Tolling
- Mischmodell

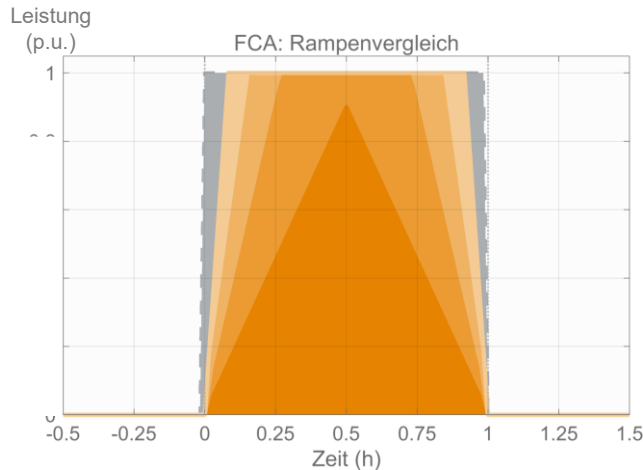


Die Bewertung wird durch FCAs immer komplexer

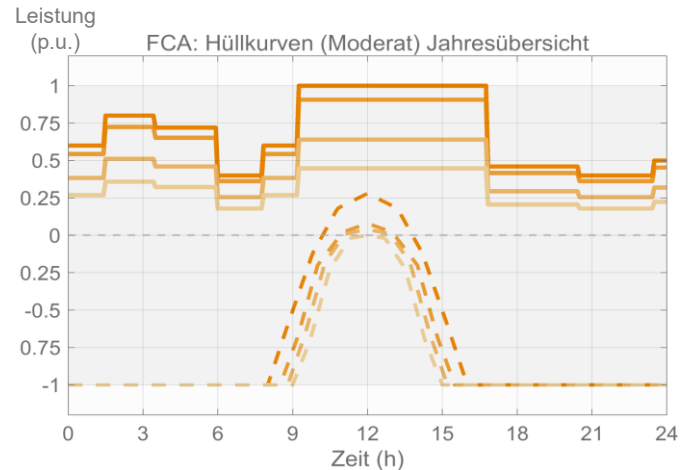
Typische FCA-Instrumente sind Rampen, Hüllkurven (statisch/dynamisch) und Regelleistungsbeschränkungen. Zudem sehen wir vermehrt auch einen „Schedule Freeze“.

- Wenige BESS-Projekte haben kein FCA, wodurch sich die Individualität erhöht
- FCA-Instrumente werden häufig kombiniert – kumulative Effekte lassen sich nur durch eine detaillierte Analyse quantifizieren.
- Konsequenz: individuelle Betrachtung für M&A und Finanzierung zwingend notwendig für eine fundierte Aussage zur Wirtschaftlichkeit

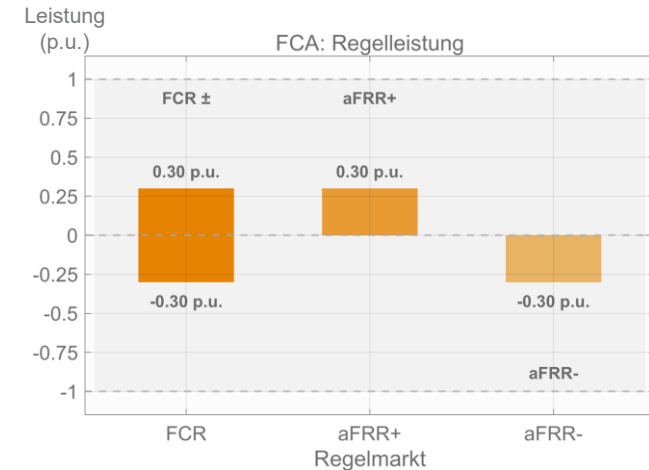
Rampen



Hüllkurven



Regelleistung



Vermarktung von Batteriespeichern - Modelle

Je nach Risikoaffinität schwanken die möglichen Erlöspotentiale für den Betreiber.

Betreiber
Vermarkter

Erlöserwartung

Wer trägt das Risiko?

Bankability

Revenue Share



Mischmodell

Ein Teil ist fix, der Rest variabel



Fixpreis / Tolling

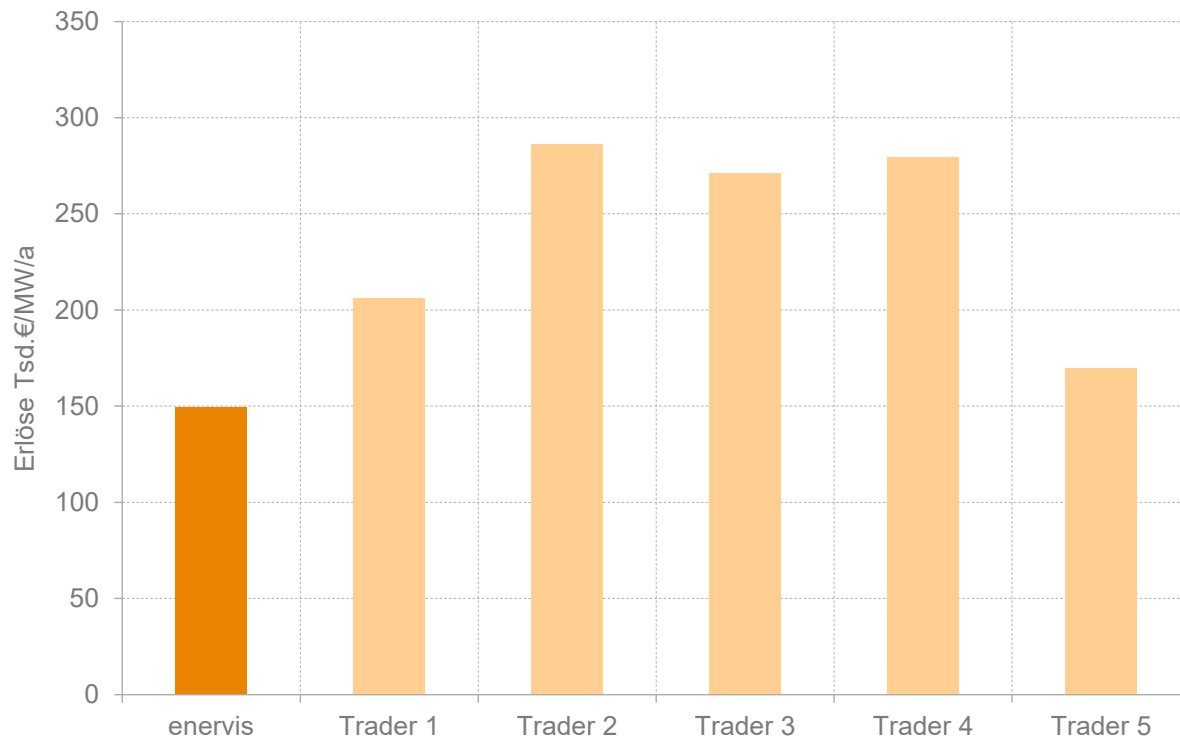


- Die Risiken von Vermarkter und Betreiber verhalten sich zumeist invers zueinander.
- Unterschiedliche zugesicherte Erlöshöhen führen zu variierenden Risikoabschlägen.
- Hohes Risikoempfinden bei Vermarktern bezüglich Erlöshöhen bedingt hohe Abschläge bei Fix-Preisen.

Erlösbenchmark enervis / Batteriespeichervermarkter

Die Erlöse von enervis stellen aufgrund des Modellierungsansatzes eine eher konservative Abschätzung dar, da nicht alle besten Preisspannen bei einer marktübergreifenden Optimierung genutzt werden.

Vergleich enervis-Backtests mit Backtest von Vermarktern



Kommentare

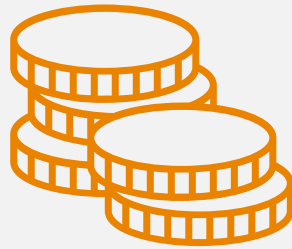
- Die historischen Nettoerlöse (2024) in der enervis-Berechnung liegen im Vergleich zu den Backtest-ergebnissen von Batteriespeichervermarktern im unteren Bereich. Backtests sind auch ein Ausdruck der Vermarkterperformance, weshalb diese Ergebnisse als eher optimistisch eingestuft werden müssen.
- Die enervis-Modellierung stellt hier eine eher konservative Einschätzung der möglichen Erlöse dar.

Quelle: enervis Erlösmodellierung, Daten aus Backtestings von verschiedenen etablierten BESS-Vermarktern für 2024; Basis ist ein Speicher mit 2h und durchschnittlich 2 Zyklen pro Tag.

Regulierung als Werttreiber für ein BESS-Projekt



Erlöse



Kosten



**Technologie/
Performance**



Regulierung

Regulatorische Unsicherheiten haben in den letzten Monaten zu einer deutlichen Reduzierung von Transaktionen und FIDs geführt. Mit den neuen Infos zu den Netzentgelten sollte der Markt nun wieder dynamischer werden.

FID notwendig vor BNetzA-Festlegung für Befreiung

Ende Mai hat die BNetzA neue Infos zum AgNES Prozess bekannt gegeben. Der Einfluss auf die Wirtschaftlichkeit fällt erheblich geringer aus als zuvor von der Branche befürchtet.

- **Einführung eines Kapazitätspreises: ca. 4-7€/kW/Jahr**
- **Vertrauensschutz ist gewährleistet → bestehende Projekte müssen keine Netzentgelte für ihre Kapazität zahlen**
- **Eine Befreiung von Netzentgelten für 20 Jahre gilt für Projekte, die:**
 - eine FID vor der Festlegung der BNetzA (frühestens 01.01.2027) erreicht haben.
 - Als FID gilt, wenn ca. 50% des Investitionsvolumens verbindlich bestellt wurde sowie eine verbindliche Netzanschlusszusage vorliegt.
 - bis zum 04.08.2029 in Betrieb gehen
- **Dynamische Netzentgelte sollen frühestens 2030 kommen, Festlegung für Speicher soll voraussichtlich 2028 kommen**

Die im AgNes-Zwischenstand veröffentlichten Netzentgelte, frühestens gültig ab August 2029, reduzieren die Renditen voraussichtlich nur geringfügig

Stand-Alone

Graustrom
Co-location

Grünstrom
Co-location

Voraussichtlicher IRR
ohne Netzentgelte

Voraussichtliche Spann-
breite des IRR bei
Netzentgelten zwischen
4€/kW bis 7€/kW

Voraussichtliche
Spannbreite des IRR bei
zusätzlichen FCAs

1% Punkt
1% Punkt

10%
Punkte

1% Punkt
1% Punkt

9% Punkte

FCAs bleiben relevante Quelle von
Unsicherheit und Risiko für BESS

2% Punkte
1% Punkt

10%
Punkte

Berechnet am Beispiel einer marktüblichen 2h Batterie, Inbetriebnahme 2030, Partizipation am Intraday und Regelleistungsmarkt. FCA: keine Regelleistung & 6% Rampe

Finanzierung von BESS-Projekten

Bankability von Batteriespeicherprojekten

Viele Banken stehen noch am Anfang, wenn es um die projektbasierte Finanzierung von Batteriespeichern geht. Ein zentraler Aspekt für eine erfolgreiche Finanzierung ist der Vermarktungsvertrag, da hier das größte Risiko liegt.



Schlüsselfaktoren für eine erfolgreiche BESS-Finanzierung

- Vermarktungsstruktur entscheidet:
 - gesicherte Erlöse verbessern Finanzierungsbedingungen
 - Höherer merchant Anteil der Erlöse – höheres DSCR & geringeres leverage
- Funktionsrisiko – bewährte Technologie!
 - Lieferanten mit Erfahrung, bewährter Technik, guter Bonität, belastbaren Verträgen und Garantien
- Bankable Verträge(!)
 - EPC, O&M, Garantien mit kompatiblen Haftungsregimen
- Robuste Erlösmodellierung und Finanzmodell
 - Konservative Annahmen, Berücksichtigung Degradation, Zyklusmanagement
- Projektstand:
 - Sicherer Netzanschluss, alle Genehmigungen sind vorhanden

BESS-finanzierende Banken*



Marktliche Herausforderungen für die BESS-Finanzierung

- Komplexer und dynamischer Revenue Stack:
 - Arbitrage, FCR/aFRR/mFRR, Kapazitätsmärkte (?)
- Sättigungsrisiko in Regelleistungsmärkten
 - sinkende Volatilitäten
- Netzanschlussrisiken:
 - Abregelung(fehlende klare Redispatchmechanismen für BESS)
 - Netzentgelte, Restriktionen
- Technologischer Wandel & Garantien
- Regulatorische Unsicherheiten
 - Netzentgelte
 - Genehmigungsverfahren)
- Größere Projektdimensionen



Finanzierung entsteht durch Verträge, Garantien und robuste Modelle.



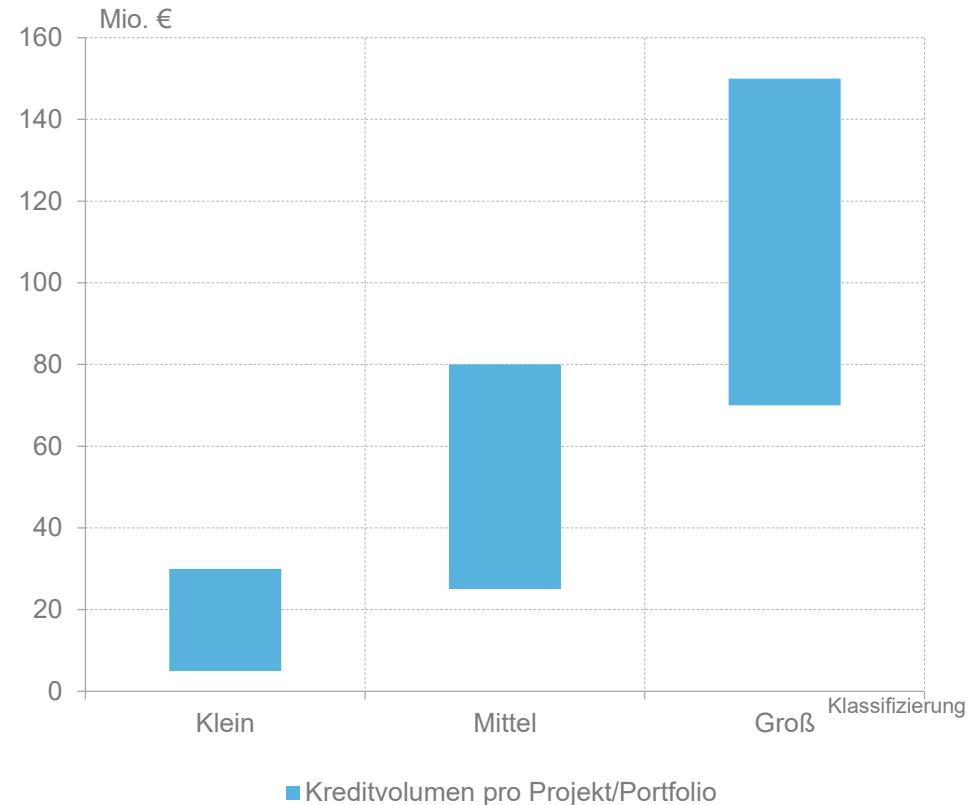
Bankinterne Mindestprofitabilität bestimmt Ticket Size

Viele Banken finanzieren erst ab ca. 10–15 Mio. €, weil sonst die Due-Diligence-Kosten nicht gedeckt werden. Zudem werden neue Technologien wie BESS oft zusätzlich limitiert.

Ticket Size – Minimum & Maximum

- **Banken haben in der Regel ein minimales & ein maximales Ticket Size für Projektfinanzierungen.**
 - Große Unterschiede zwischen Banken
 - Abhängig auch von Größe der Bank
- **Geringere Ticket Sizes < 5 Mio. € Fremdkapital sind selten wegen hohem spezifischen Strukturierungsaufwand**
- **Wichtigste Kennzahl: DSCR (Debt Service Cover Ratio)**
 - Cashflow für Schuldendienst / Schuldendienst
 - Beeinflusst die FK-Quote und damit die Ticket Size

Typische Kreditvolumen



Quelle: enervis Bankability Datenbank

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!



XENIA RITZKOWSKY

xenia.ritzkowsky@enervis.de

+49 (0)151 1754 8924



Fragen?

Sprechen Sie mich gerne an.

Nutzungshinweise

© **enervis energy advisors GmbH**. Alle Rechte sind vorbehalten (Rechte Dritter ausgenommen). Insbesondere die unerlaubte kommerzielle und gewerbliche Nutzung, die Vervielfältigung sowie die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Medien sind ohne Zustimmung nicht gestattet.

Soweit gesetzlich zulässig und vertraglich nicht abweichend geregelt, schließt enervis jegliche Haftung für Schäden aus, die aus der Verwendung dieser Dokumentation entstehen.

Die in dieser Dokumentation enthaltenen Daten und Informationen wurden nicht von enervis erhoben und nicht im Detail geprüft. Es handelt sich hierbei teilweise um öffentlich zugängliche Daten. enervis übernimmt deshalb keine Gewähr oder Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in dieser Dokumentation enthaltenen Daten.

Diese Dokumentation berücksichtigt weder Ereignisse, die nach diesem Zeitpunkt eingetreten sind, noch deren Auswirkungen auf den Inhalt dieser Dokumentation. Dieses Dokument enthält zukunftsgerichtete Aussagen und Informationen, die die aktuelle Perspektive in Bezug auf zukünftige Ereignisse und Marktentwicklungen widerspiegeln. Die tatsächlichen Ergebnisse können wesentlich von den in dieser Studie geäußerten oder implizierten Erwartungen aufgrund bekannter und unbekannter Risiken und Unsicherheiten abweichen.

Die hier dargestellten Inhalte sind untrennbar mit der konkreten Fragestellung und den Rahmenbedingungen des zugrundeliegenden Themas / Projektes verknüpft, die sich möglicherweise nicht aus dem Dokument selbst erschließen. Die Inhalte dieses Dokuments beanspruchen daher keinerlei Aussagekraft für andere Fragestellungen unter anderen Rahmenbedingungen. Dies gilt insbesondere für Dokumente, die nicht explizit als Gutachten gekennzeichnet sind. Die Übertragbarkeit auf andere Fragestellungen (wie z.B. in Gerichts- und Schiedsverfahren) ist generell nicht gegeben und wäre durch enervis im Einzelfall zu prüfen, sowie schriftlich zu bestätigen. Dokumentationen, die als „Kurzstudien“ gekennzeichnet sind, geben die Inhalte eines Projektes nur verkürzt wieder. Dokumentationen, die als „Ergebnispapiere“ gekennzeichnet sind, fokussieren darüber hinaus die Ergebnisse eines Projektes und gehen nicht detailliert auf Herleitung oder Methodik ein.

Zu konkreten Fragestellungen sollte stets eine anlassbezogene und qualifizierte Beratung (z.B. durch Berater, Rechtsanwälte) eingeholt werden.



enervis energy advisors GmbH
Schlesische Str. 29-30
10997 Berlin
Germany
Fon +49 (0)30 695175-0
Fax +49 (0)30 695175-20

E-Mail kontakt@enervis.de



Kauf und Verkauf von Großbatteriespeichern – Rechtliche Aspekte

Webinar // pv magazine // 5. Juni 2026

Rechtsanwältin Catharina Post, LL.M.

2017

Gegründet

5

Partner

22

angestellte
Rechtsanwälte

2

Standorte

KOMPETENZEN

Erneuerbare Energien

Wind • PV • Speicher • Wärme

Öffentliches Recht

Genehmigungen • Planfeststellung

Zivilrecht

Nutzungs-, Kooperations- und Errichtungsverträge

Gesellschaftsrecht

Transaktionen • Strukturierungen

Finanzierung

Projektfinanzierungen

Mandanten

Projektentwickler • Investoren • Banken • Stadtwerke

REFERENTIN
CATHARINA POST LL.M.

- Regulatorische und wirtschaftliche Unsicherheiten
- Dynamisches Marktumfeld und hoher Wettbewerbsdruck (Zeitdruck wg. „Windhundprinzip“)
- Unsicherheit hinsichtlich zukünftiger Erlösmodelle und Vermarktungsstrategien
- Kosten- und Zeitplanrisiken beim Netzanschluss (BKZ, Netzverstärkung, Baukostentragung)
- Zunehmende Anforderungen an Netzanschluss und Systemintegration
- Technische Anschlussbedingungen mit erheblichem Einfluss auf den Business Case

Teil 1 – Transaktionsreife eines Projekts

Teil 2 – Due Diligence Prozess

Teil 3 – Kauf- und Übertragungsvertrag





01 //

TRANSAKTIONSREIFE EINES PROJEKTS

➤ **Grundstückssicherung:**

- Reservierungsvereinbarung
- Nutzungsvertrag
- (aufschiebend bedingter) Grundstückskaufvertrag
- Erbbaurecht

➤ **Netzanschluss & Infrastrukturnutzung**

- Netzanschlussreservierung
- Netzanschlussvertrag
- Infrastrukturnutzungsvertrag
- *Berücksichtigung der Reifegradpunkte gem. Reifegradverfahren der Übertragungsnetzbetreiber*

➤ **Öffentliches Baurecht**

- Baugenehmigung
- Bebauungsplan
- Genehmigungsfreiheit
- Sonstige Genehmigungen



➤ **Die Projektstand bestimmt häufig auch die Transaktionsstruktur**

- Wurde bereits eine SPV gegründet?
- Bestehen Gesellschafterdarlehen oder sonstige (Projekt-)finanzierungen?
- Wem sind Netzanschlussrechte und Grundstücksrechte zugeordnet?
- Liegen bereits Genehmigungen, Netzanschlusszusage oder EPC-/Lieferverträge vor?

➤ **Vorüberlegungen Asset-Deal / Share Deal**

- Ist eine Kaufpreisanpassung oder ein Earn-Out aufgrund zukünftiger Meilensteine sinnvoll?
- Können wesentliche Verträge nur mit Zustimmung des Vertragspartners übertragen werden?
- Wie werden zukünftige Wertsteigerungen durch Erlangung weiterer Projektmeilensteine im Kaufpreis berücksichtigt?

The background of the slide features a photograph of several high-voltage electrical pylons and power lines stretching across the frame. The scene is set during sunset or sunrise, with a bright sun low on the horizon, casting a warm orange and yellow glow. The sky transitions from a deep blue at the top to a lighter orange near the horizon. The power lines create a strong sense of perspective, converging towards the horizon. The overall composition is industrial and evokes themes of energy and infrastructure.

02 //

TRANSAKTIONSPROZESS

➤ **Vorstellung des Projektes am Markt/ Ausschreibung**

- Hier auf zutreffende Beschreibung achten, um spätere Kaufpreisanpassungen zu vermeiden

➤ **Einholung von NBOs**

➤ **Due Diligence Phase (technisch, rechtlich, finanziell, steuerlich)**

- Erstellung eines strukturierten Datenraums erleichtert den Transaktionsprozess wesentlich
- DD Prozess und Q&A beeinflussen die Gestaltung des Kauf- und Übertragungsvertrages

➤ **Term Sheets/ Binding Offers**

- Verhandlung der wesentlichen Eckdaten der Transaktion
- Exklusivitätsfrist

➤ **Verhandlung SPA**

➤ **Signing**

➤ **Closing**

➤ **Post-Closing-Phase**

An aerial photograph of a large concrete dam and its reservoir. The reservoir is a deep blue color, reflecting the sky. The dam is a long, straight concrete wall with a walkway on top. To the right of the dam, there is a small town with red-roofed buildings and green fields. In the background, there are rolling green hills and mountains under a blue sky with some clouds. The image is framed by a yellow border on the left and right sides.

03 //

KAUF- UND ÜBERTRAGUNGSVERTRAG

- **Kaufvertrag über Projektrechte, § 433 BGB**
- Ggfs. mit werkvertraglichen (§ 631 ff BGB) und/oder dienstvertraglichen (§§ 611 ff BGB) Elementen
- Zahlungsmeilensteine je nach Projektfortschritt, ggfs. mit (Teil-)Abnahmen, § 640 BGB
- Gründung einer SPV ist nicht erforderlich
- i.d.R. sinnvoll beim Vorliegen weniger Projektrechte
- Jedes Projektrecht wird einzeln übertragen,
 - *i.d.R. mittels dreiseitiger Übertragungsvereinbarung*
 - *Wenn vertraglich vorgesehen, reicht auch eine Übertragungsanzeige*
 - *Beschränkte persönliche Dienstbarkeiten für Speicheranlagen sind nicht übertragbar, § 1092 Abs. 3 BGB*
- Risiko: Übertragbarkeit der Projektrechte muss sichergestellt sein, Sämtliche erforderlichen Projektrechte müssen übertragen werden.
- Wer ist für die Übertragung der Projektrechte verantwortlich/haftet dafür?

- **Kauf- und Übertragung von Gesellschaftsanteilen, § 433 ff, 453 BGB**
- **Übertragung von GmbH-Anteilen:**
 - notarielle Beurkundung erforderlich, § 15 Abs. 1 GmbHG
 - Gesellschafterliste nach Vollzug zu aktualisieren
- **Übertragung einer GmbH & Co. KG:**
 - i.d.R. durch den Austausch der Komplementärin und den Verkauf des Kommanditanteils
 - Regelmäßig eine notarielle Beurkundung erforderlich
- **Kaufpreis**
 - Fester Kaufpreis oder Kaufpreisanpassungsmechanismus
 - Earn-Outs bei Erreichen weiterer Projektmeilenstein
- **Closing Conditions/ Voraussetzungen für Kaufpreiszahlung**
 - Z.B. Zustimmungen Dritter, Sicherung wesentlicher Projektrechte
- **Nachlaufende Verpflichtungen, ggfs. mit Kaufpreiseinbehalten**
 - Unterstützung bei der Erbringung weiterer Projektentwicklungsleistungen; Kaufpreiseinbehalte zur Absicherung; ggfs. flankiert durch Bürgschaften/Patronatserklärungen
- **Garantien betreffend die Gesellschaft und die Projektrechte**
- **Rücktrittsrechte (?)**

➤ **Zustimmung der finanzierenden Banken**

- Change of Control Klausel in bestehenden Finanzierungsverträgen

➤ **W&I Versicherung**

- Absicherung von Garantieverletzungen
- Reduzierung des Verkäuferhaftungsrisikos
- Erleichterung der SPA-Verhandlungen
- Marktstandard bei größeren Transaktionen

➤ **Erwerb durch ausländische Unternehmen:**

- Investitionskontrolle nach §§ 55 ff. AWV
- Mögliche Anzeigepflicht und Freigabe durch das BMWK
- Vollzugsverbot bis Freigabe (§ 15 Abs. 3 AWG)
- Relevanz insbesondere bei kritischer Infrastruktur und bestimmten Energiesektoren (§§ 55a ff. AWV)
- Mitte 2026 neue Regularien für Greenfield-Investments erwartet

➤ **Distressed deals**

- Verkäufer befindet sich in einer Restrukturierungs- oder Krisensituation Besonderer
- Fokus auf Transaktionssicherheit und Geschwindigkeit
- Eingeschränkte Garantien und Haftung des Verkäufers
- Erhöhte Bedeutung der Käufer-Due-Diligence
- Prüfung von Insolvenzanfechtungs- und Insolvenzrisiken



REFERENTIN

CATHARINA POST, LL.M.

CATHARINA POST, LL.M.

Rechtsanwältin und Mediatorin / Partner

BRAHMS NEBEL & KOLLEGEN Rechtsanwälte

Standort Berlin:

Friedrichstraße 183 // 10117 Berlin

Tel.: +49 (0)30 5 156 565 0

Fax: +49 (0)30 5 156 565 99

Mail: post@brahms-kollegen.de

Web: <http://www.bn-kollegen.de/>





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



M&A bei BESS – Steuerliche Aspekte

Forvis Mazars

05. Juni 2026



Stefan Neubauer

Partner

Group Tax Lead Energy & Infrastructure

Diplom-Kaufmann

Steuerberater

Forvis Mazars GmbH & Co. KG

Theodor-Stern-Kai 1

60596 Frankfurt am Main (Deutschland)

Tel: +49 69 96 765 1200

stefan.neubauer@forvismazars.com



Agenda

- Allgemeines zu M&A Transaktionen
- Ertragsteuerliche Aspekte bei gewerblichen BESS
- Umsatzsteuerliche Aspekte
- Grunderwerbsteuerliche Aspekte
- Stromsteuerliche Aspekte
- M&A bei BESS – Steuern als zentraler Dealtreiber



M&A bei BESS – steuerliche Aspekte

Allgemeines zu M&A Transaktionen



M&A bei BESS – steuerliche Aspekte

Allgemeines zu M&A Transaktionen

Überblick: Asset Deal vs. Share Deal

	Asset Deal	Share Deal
Transaktionsgegenstand	Übertragung einzelner Vermögensgegenstände und ggf. Verbindlichkeiten des Unternehmens unmittelbar vom Verkäufer auf den Käufer	Übertragung von Anteilen z.B. GmbH-Anteile oder Aktien) am Unternehmensträger (Gesellschaft), Fortbestehen des Unternehmens als Rechtsträger, bloße Veränderung der Gesellschafterstruktur
Rechtsnachfolge u. Haftung	Komplexe Vertragsgestaltung aufgrund Einzelübertragung jedes Vermögensgegenstandes, Haftungsrisiken für Altverbindlichkeiten können weitgehend ausgeschlossen werden, soweit keine gesetzliche Haftung greift (z.B. § 25 HGB, § 75 AO, § 613a BGB)	Unternehmen bleibt mit sämtlichen bestehenden Verträgen, Genehmigungen und Verbindlichkeiten bestehen, somit erfolgt eine Übernahme sämtlicher bestehenden und potentiellen Risiken der Zielgesellschaft
Formvorschriften	Keine besondere Form erforderlich (Ausnahme: Grundstücke, GmbH-Anteile §§ 311b BGB, 15 GmbHG)	Bei Übertragung von GmbH-Anteilen notarielle Beurkundung erforderlich (§ 15 (3) GmbHG)

M&A bei BESS – steuerliche Aspekte

Allgemeines zu M&A Transaktionen

Unterscheidung zwischen Personengesellschaft und Kapitalgesellschaft

	Personengesellschaft	Kapitalgesellschaft
Rechtsfähigkeit	Personengesellschaften (z. B. GbR, OHG, KG) sind teils rechtsfähig, aber keine juristischen Personen; sie können im Außenverhältnis eigene Rechte und Pflichten begründen, bleiben aber eng mit den Gesellschaftern verbunden	Kapitalgesellschaften (z. B. GmbH, AG) sind voll rechtsfähige juristische Personen; sie können selbst Rechte erwerben, klagen und verklagt werden
Haftung	Bei Personengesellschaften haften die Gesellschafter (mindestens einer) persönlich und unbeschränkt mit ihrem Privatvermögen; Ausnahmen bestehen für Kommanditisten (nur bis zur Höhe der Einlage)	Bei Kapitalgesellschaften haftet grundsätzlich nur das Gesellschaftsvermögen für Verbindlichkeiten; die Gesellschafter haften nicht persönlich
Kapitalaufbringung / Kapitalerhaltung	Personengesellschaften haben keine gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapitalanforderungen, Einlagen und deren Erhaltung sind weitgehend dispositiv	Kapitalgesellschaften unterliegen gesetzlichen Anforderungen an Mindestkapital (z. B. GmbH: 25.000 € Stammkapital) und strengen Regeln zur Kapitalerhaltung
Besteuerung	Transparenzprinzip: Personengesellschaften sind zivilrechtlich teils rechtsfähig, aber steuerlich grundsätzlich transparent; das heißt, sie sind kein eigenständiges Steuersubjekt für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer (jedoch für Gewerbesteuerzwecke), stattdessen werden die Gewinne den Gesellschaftern direkt zugerechnet	Trennungsprinzip: Kapitalgesellschaften (z. B. GmbH, AG) sind juristische Personen und damit eigenständige Steuersubjekte und unterliegen als solche der Körperschaftsteuer (§ 1 (1) Nr. 1 KStG und der Gewerbesteuer (§ 2 (2) S. 1 GewStG)

M&A bei BESS – steuerliche Aspekte

Ertragsteuerliche Aspekte bei gewerblichen BESS



M&A bei BESS – steuerliche Aspekte

Ertragsteuerliche Aspekte bei gewerblichen BESS

Steuerliche Behandlung eines Asset Deals

Asset Deal

- Übertragung einzelner Wirtschaftsgüter oder des gesamten Betriebes vom Verkäufer auf den Käufer → Aufdeckung stiller Reserven der übertragenen Wirtschaftsgüter beim Verkäufer und anschließende Versteuerung des Veräußerungsgewinnes bzw. laufenden Gewinnes je nach Rechtsform
- „Step-up“ der Buchwerte auf Käuferseite: Ansatz der übernommenen Wirtschaftsgüter mit dem Teilwert (Kaufpreis) → höhere Abschreibungen in den Folgejahren
- Übersteigt der Kaufpreis die Teilwerte, ist der Differenzbetrag als Geschäftswert zu aktivieren und über 15 J. abzuschreiben (§ 7 (1) S. 3 EStG)

Ermittlung des Veräußerungsgewinns

Veräußerungserlös (Kaufpreis für alle WG)

./. Buchwert der veräußerten WG lt. Steuerbilanz

./. Veräußerungskosten _____

= Veräußerungsgewinn

M&A bei BESS – steuerliche Aspekte

Ertragsteuerliche Aspekte bei gewerblichen BESS

Steuerliche Behandlung eines Share Deals

Share Deal

- Übertragung von Anteilen an einer Gesellschaft (z.B. GmbH, Personengesellschaft...)
 - Veräußerungsgewinn bei nat. Person als Veräußerer nach § 17 EStG (Veräußerung Anteile an KapGes) oder § 16 EStG (Veräußerung Anteile an PersGes) zu versteuern
 - Veräußerungsgewinn bei KapGes als Veräußerer nach § 8b (2), (3) KStG zu versteuern
- Aktivierung der erworbenen Anteile mit den Anschaffungskosten auf der Käuferseite → keine planmäßige Abschreibungsmöglichkeit auf die erworbenen Anteile in den Folgejahren
- Kein „step-up“ der übernommenen Wirtschaftsgüter, Fortführung der bestehenden Abschreibungspläne

Ermittlung des Veräußerungsgewinns

Veräußerungspreis (Kaufpreis für die Anteile)

./. Anschaffungskosten lt. Steuerbilanz

./. Veräußerungskosten

= Veräußerungsgewinn

M&A bei BESS – steuerliche Aspekte

Ertragsteuerliche Aspekte bei gewerblichen BESS

Struktur und Abschreibung von BESS-Anlagen

- In der Praxis erfolgt die Strukturierung häufig über eigenständige Projektgesellschaften je BESS-Anlage (sog. „Special Purpose Vehicles“, kurz: SPVs)
- Typischerweise fungiert jedes SPV als eine eigene rechtliche Einheit und als Betreiber der Anlage
- Oftmals GmbH & Co. KG (Personengesellschaft) als typische Rechtsform

Abschreibungen auf BESS-Anlagen

- BESS-Anlagen sind nicht in den offiziellen AfA-Tabellen gelistet (AfA = Absetzung für Abnutzung)
- Ausgehend von vergleichbaren Wirtschaftsgütern wird eine Abschreibungsdauer von 10 bis 15 Jahren angenommen (AfA-Satz: 6,67 % bis 10 %)
 - Abhängig von Herstellerspezifikationen und der erwarteten technischen Lebensdauer
- Planmäßige lineare Abschreibung erfolgt auf Grundlage der Anschaffungskosten
- Sonderregelung: Degressive AfA
 - Ist für bewegliche WG möglich, die zwischen dem 1. Juli 2025 und dem 31. Dezember 2027 angeschafft werden
 - Der degressive Satz ist auf das 3-fache des linearen Satzes, maximal jedoch 30 %, begrenzt
 - Wird auf den jeweiligen Restbuchwert angewendet

M&A bei BESS – steuerliche Aspekte

Ertragsteuerliche Aspekte bei gewerblichen BESS

Besteuerung laufender Einkünfte - Einkommen- und Körperschaftsteuer (1/3)

Personengesellschaft (Transparenzprinzip)

- Die BESS-Gesellschaft selbst ist nicht einkommensteuerpflichtig, Gewinnermittlung erfolgt dennoch in erster Stufe auf Ebene der Gesellschaft
- Anteilige Zurechnung des von der BESS-Gesellschaft erzielten Gewinns auf die Gesellschafter entsprechend ihrer Beteiligung und Besteuerung dieser nach deren persönlichen Steuersatz (hängt von Anteilseigner ab, möglich: nat. Person, Personengesellschaft, Kapitalgesellschaft)
- Besteuerung erfolgt grundsätzlich unabhängig von Entnahmen im Entstehungsjahr des Gewinns
- Option zur Körperschaftbesteuerung nach § 1a KStG

Kapitalgesellschaft (Trennungsprinzip)

- Die Kapitalgesellschaft selbst ist mit ihrem zu versteuernden Einkommen nach § 7 KStG körperschaftsteuerpflichtig
- Körperschaftsteuersatz: 15% zzgl. Solidaritätszuschlag 5,5% → kumulativer Steuersatz 15,825%
- → Schrittweise geplante Abschmelzung des Körperschaftsteuersatzes ab 2028:
 - 2028: 14% zzgl. Solidaritätszuschlag 5,5% → kumulativer Steuersatz 14,77%
 - 2029: 13% zzgl. Solidaritätszuschlag 5,5% → kumulativer Steuersatz 13,72%
 - 2030: 12% zzgl. Solidaritätszuschlag 5,5% → kumulativer Steuersatz 12,66%
 - 2031: 11% zzgl. Solidaritätszuschlag 5,5% → kumulativer Steuersatz 11,60%
 - 2032: 10% zzgl. Solidaritätszuschlag 5,5% → kumulativer Steuersatz 10,55%

M&A bei BESS – steuerliche Aspekte

Ertragsteuerliche Aspekte bei gewerblichen BESS

Besteuerung laufender Einkünfte - Gewerbesteuer (2/3)

Personengesellschaft (Transparenzprinzip)

- Gewerbesteuer wird auf der Gesellschaftsebene erhoben, wenn diese originär gewerblich tätig, gewerblich infiziert oder gewerblich geprägt ist
- Steuersatz ist abhängig vom Hebesatz der jeweiligen Kommune (zum Beispiel Hebesatz Frankfurt am Main 460% x Steuermesszahl 3,5 % = Steuersatz 16,10%)
- Abzug eines Freibetrages i.H.v. 24.500 EUR gem. § 11 (1) Nr. 1 GewStG auf den Gewerbeertrag
- Kürzung der Anteile am Gewinn der Personengesellschaft auf Gesellschafterebene möglich, wenn Gesellschafter als Mitunternehmer anzusehen ist gem. § 9 Nr. 2 GewStG

Kapitalgesellschaft (Trennungsprinzip)

- Gewerbesteuerpflicht besteht auf Ebene der Gesellschaft kraft Rechtsform gem. § 2 (2) S. 1 GewStG
- Steuersatz ist abhängig vom Hebesatz der jeweiligen Kommune (zum Beispiel Hebesatz Frankfurt am Main 460% x Steuermesszahl 3,5% = Steuersatz 16,10%)
- Kein GewSt-Freibetrag bei Kapitalgesellschaften
- Keine Anrechnungsmöglichkeit des Gewerbesteuer-MB

M&A bei BESS – steuerliche Aspekte

Ertragsteuerliche Aspekte bei gewerblichen BESS

Besteuerung laufender Einkünfte - Gewerbesteuer (3/3)

Gewerbesteuermessbetragszerlegung

- GewSt-Messbetrag ist die Bemessungsgrundlage für die Gewerbesteuer

Ermittlung gem. § 11 (1) S. 1 GewStG: Maßgeblicher Gewerbeertrag x Steuermesszahl 3,5%

- Der Gewerbesteuermessbetrag wird zerlegt, wenn ein Gewerbebetrieb im Erhebungszeitraum Betriebsstätten in mehreren Gemeinden unterhält (§ 28 Abs. 1 GewStG)
- Die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrags erfolgt nach §§ 28, 29 GewStG: Der GewSt-Messbetrag wird auf die Gemeinden verteilt, in denen im Erhebungszeitraum Betriebsstätten unterhalten wurden
- Maßstab ist grundsätzlich das Verhältnis der in den jeweiligen Betriebsstätten gezahlten Arbeitslöhne gem. § 29 (1) Nr. 1 GewStG

Für Batteriespeichieranlagen gilt seit dem Erhebungszeitraum 2025 eine Sonderregelung: § 29 (1) Nr. 3 GewStG

Bei BESS: § 29 (1) Nr. 2 bzw. Nr. 3 GewStG anwendbar → Einordnung Gegenstand von Diskussionen, im Einzelfall zu überprüfen

Die Zerlegung des GewSt Messbetrages erfolgt demnach wie folgt:

- Zu 1/10 nach dem in § 29 (1) Nr. 1 GewStG bezeichneten Verhältnis (Arbeitslöhne)
- Zu 9/10 nach dem Verhältnis, in dem die Summe der installierten Leistung in allen Betriebsstätten zur installierten Leistung in den einzelnen Betriebsstätten steht.

M&A bei BESS – steuerliche Aspekte

Ertragsteuerliche Aspekte bei gewerblichen BESS

Verlustvorträge und deren Behandlung bei M&A Transaktionen

Personengesellschaft (Transparenzprinzip)

- Maßgebliche Normen: § 10d EStG (Einkommensteuer) und § 10a GewStG
- Bei Personengesellschaften werden Verluste den einzelnen Mitunternehmern anteilig zugerechnet, periodenübergreifender Verlustausgleich nach § 10d EStG
- Verlustvortrag gem. § 10d EStG = Verrechnung mit zukünftigen positiven Einkünften (zeitlich unbegrenzt), jedoch Mindestbesteuerung: Sockelbetrag 1 Mio. EUR, darüber hinaus 70% der verbleibenden positiven Einkünfte (2024-2027), ab 2028 wieder 60%
- Verlustrücktrag = Verlustverrechnung 2 Jahre rückwirkend möglich bis zu Höchstbetrag von 1 Mio. EUR
- Begrenzung des Verlustausgleiches bei Personengesellschaften durch § 15a EStG
 - Gesellschafter können Verluste nur bis zur Höhe ihres Kapitalkontos steuerlich ausgleichen § 15a (1) S. 1 EStG, Verluste, die darüber hinausgehen, sind nicht sofort ausgleichsfähig
 - Nicht ausgleichsfähige Verluste werden als „verrechenbare Verluste“ behandelt, diese sind vortragsfähig (keine endgültige Versagung)
 - Spätere Verrechnung mit Gewinnen möglich wenn Kapitalkonto wieder positiv oder Wiederauferlebung der Gesellschafterhaftung
- Gewerbeverluste nach § 10a GewStG zeitlich unbegrenzt vortragbar, Sockelbetrag 1 Mio. EUR, darüber hinaus 60% der verbleibenden positiven Einkünfte, aber nur innerhalb derselben Personengesellschaft und unter Wahrung der Unternehmens- und Unternehmeridentität → Untergang des Verlustvortrages droht bei Gesellschafterwechsel
- Kein Verlustrücktrag für gewerbesteuerliche Zwecke!

M&A bei BESS – steuerliche Aspekte

Ertragsteuerliche Aspekte bei gewerblichen BESS

Verlustvorträge und deren Behandlung bei M&A Transaktionen

Kapitalgesellschaft (Trennungsprinzip) (1/2)

- Maßgebliche Normen: § 8 (1) KStG i.V.m. § 10d EStG und § 10a GewStG
 - Verlustvortrag = Verrechnung mit zukünftigen positiven Einkünften möglich nach § 8 (1) KStG i.V.m. § 10d EStG (zeitlich unbegrenzt), jedoch Mindestbesteuerung: Sockelbetrag 1 Mio. EUR, darüber hinaus 70% der verbleibenden positiven Einkünfte (2024-2027), ab 2028 wieder 60%
 - Verlustrücktrag = Verlustverrechnung 2 Jahre rückwirkend möglich bis zu Höchstbetrag von 1 Mio. EUR
 - Kapitalgesellschaften können Gewerbeverluste ebenfalls nach § 10a GewStG vortragen
 - Kein Verlustrücktrag für gewerbesteuerliche Zwecke!
 - Drohender Verlustuntergang bei schädlichen Beteiligungserwerben gem. § 8c KStG:
 - Bei Übertragung von mehr als 50% der Anteile an einen Erwerber bzw. einen Erwerberkreis binnen 5 Jahren entfallen Verlustausgleichsmöglichkeiten grundsätzlich
- Optionen zur Vermeidung des Verlustuntergangs siehe Folgefolie

M&A bei BESS – steuerliche Aspekte

Ertragsteuerliche Aspekte bei gewerblichen BESS

Verlustvorträge und deren Behandlung bei M&A Transaktionen

Kapitalgesellschaft (Trennungsprinzip) (2/2)

- § 8c KStG bietet diverse Optionen zur Verlustrettung:

1. Konzernklausel § 8c (1) S. 4 KStG – Bestimmte konzerninterne Übertragungen stellen keinen schädli. Beteiligungserwerb dar
2. Stille-Reserven-Klausel § 8c (1) S. 5 KStG – Verlustuntergang tritt nicht ein sofern den stl. Verlusten stille Reserven gegenüberstehen
3. Sanierungsklausel § 8c (1a) KStG – Beteiligungserwerb zum Zweck der Sanierung löst keinen Verlustuntergang aus

- Fortführungsgebundener Verlustvortrag § 8d KStG:

- Möglichkeit zum Erhalt der Verlustvorträge trotz schädli. Anteilserwerb nach § 8c KStG auf Antrag möglich

Voraussetzungen

- Körperschaft muss seit Gründung oder mindestens seit Beginn des dritten VZ vor dem schädli. Beteiligungserwerb ausschließlich denselben Geschäftsbetrieb unterhalten haben
- Keine Einstellung, Ruhestellung, Zweckänderung, Aufnahme eines zusätzlichen Geschäftsbetriebs, Beteiligung an einer Mitunternehmerschaft, Organträgerstellung oder Übertragung von Wirtschaftsgütern zu unterwertigen Bedingungen in diesem Zeitraum
- Antrag ist in der Steuererklärung des Veranlagungszeitraums zu stellen, in den der schädli. Beteiligungserwerb fällt

M&A bei BESS – steuerliche Aspekte

Umsatzsteuerliche Aspekte



M&A bei BESS – steuerliche Aspekte

Umsatzsteuerliche Aspekte

Asset Deal

- Alternative 1: Übertragung des gesamten Unternehmens oder eines gesondert geführten Betriebes (z. B. ein eigenständiger BESS-Betrieb)
 - Geschäftsveräußerung im Ganzen (GiG) (§ 1 Abs. 1a UStG), wenn der Erwerber die Tätigkeit fortführen kann
 - GiG ist nicht steuerbar
- Alternative 2: Übertragung eines Teilbetriebes oder einzelner Anlagen
 - Wenn keine eigenständige Fortführung möglich ist: keine GiG
 - Übertragung ist umsatzsteuerpflichtig (BFH-Urteil vom 13.11.2025 – V R 32/24)

Share Deal

- Übertragung von Gesellschaftsanteilen grds. von der Umsatzsteuer befreit gem. § 4 Nr. 8 Buchst. f UStG
 - Bei Behandlung der Übertragung als steuerbefreite Lieferung von Gesellschaftsanteilen grds. kein Vorsteuerabzug für mit der Veräußerung zusammenhängende Leistungen (z. B. Beratungsleistungen)
 - Verzicht auf die Steuerbefreiung nach § 9 (1) UStG möglich, wenn der Erwerber zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt ist
- Anteilsübertragung kann als nicht steuerbare GiG behandelt werden, wenn zugleich das Unternehmen als solches (inkl. wesentlicher Verträge) übergeht und der Erwerber die Tätigkeit fortführt
 - Behandlung als GiG hat für den Überträger positive Wirkung für den Vorsteuerabzug aus zugehörigen Aufwendungen für Übertragung

M&A bei BESS – steuerliche Aspekte

Grunderwerbsteuerliche Aspekte



M&A bei BESS – steuerliche Aspekte

Grunderwerbsteuerliche Aspekte

Grunderwerbsteuer bei M&A Deals

Bei M&A-Transaktionen ist die Grunderwerbsteuer grundsätzlich immer dann relevant, wenn mit dem Deal auch Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte (z. B. Erbbaurechte) übertragen werden.

- Steuersatz als lex specialis: kein bundeseinheitlicher Steuersatz; Höhe der Grunderwerbsteuer richtet sich nach dem jeweiligen Bundesland, in dem das Grundstück belegen ist (Festlegung des Steuersatzes Ländersache gem. Art. 105 (2a) S. 2 GG), z. B. 6% in Hessen und 5,5% in Sachsen
- Bemessungsgrundlage „Wert der Gegenleistung“ gem. § 8 (1) GrEStG
 - Einbeziehung eines BESS in die Bemessungsgrundlage fraglich; bei analoger Anwendung der Grundsätze zu PV-Anlagen bei reiner Stromlieferung an Energieversorger ggf. kein Einbezug des auf den Speicher entfallenden Entgelts → im Einzelfall zu prüfen
- BESS-spezifische Besonderheit: Nach § 2 (1) Nr. 2 GrEStG werden Maschinen und sonstige Vorrichtungen, die zu einer Betriebsanlage gehören, nicht als Grundstück im Sinne des GrEStG behandelt → reine BESS-Anlagen ohne Grundstücksübertragung unterliegen nicht der Grunderwerbsteuer
- Wird jedoch das Grundstück, auf dem das BESS installiert ist, mit übertragen, greift die Grunderwerbsteuer (unabhängig davon, ob BESS wesentlicher Bestandteil des Grundstücks ist)
- Entstehung der Grunderwerbsteuerpflicht:
 - Bei Asset Deals: Wenn Grundstück oder ein grundstücksgleiches Recht direkt übertragen wird
 - Bei Share Deals: Wenn durch Anteilsübertragungen an grundbesitzenden Gesellschaften bestimmte Schwellenwerte überschritten (insb. 90 % der Anteile am Gesellschaftsvermögen / an der Gesellschaft nach § 1 (2a), (2b), (3) GrEStG, 10-Jahres-Frist zu beachten)

M&A bei BESS – steuerliche Aspekte

Stromsteuerliche Aspekte



M&A bei BESS – steuerliche Aspekte

Stromsteuerliche Aspekte

Stromspeicher

- Neue, technologieoffene Definition seit dem 01.01.2026: Stromspeicher sind nach § 2 Nr.9 StromStG „andere Anlagen als Anlagen zur Stromerzeugung, die am Ort ihres Betriebs ausschließlich dem Zweck der Zwischenspeicherung von Strom für eine spätere Verwendung dienen, während des Betriebs ausschließlich an ihrem geografischen Standort verbleiben und nicht Teil eines Fahrzeugs sind“
- Zwischenspeicherung = Umwandlung von Strom in eine andere Energieform, deren Speicherung und die anschließende Rückumwandlung in Strom

Entstehung der Steuer

- § 5 (1) StromStG: Die Steuer entsteht mit der Entnahme von Strom aus dem Versorgungsnetz durch den Letztverbraucher im Steuergebiet oder durch einen Versorger zum Selbstverbrauch
- Entnahme = eliminierende Nutzung des Stroms
- Versorgungsnetz § 2 Nr. 11 StromStG: „ein Netz, das der Verteilung von Strom an Dritte dient und von seiner Dimensionierung nicht von vornherein nur auf die Versorgung bestimmter, schon bei der Netzerrichtung feststehender oder bestimmbarer Personen ausgelegt ist, sondern grundsätzlich jedermann für die Versorgung offensteht“
- Versorger- und Letztverbraucherbegriff schließen sich grundsätzlich gegenseitig aus (Versorger kann nicht zugleich Letztverbraucher sein), außer in gesetzlich geregelten Ausnahmefällen

M&A bei BESS – steuerliche Aspekte

Stromsteuerliche Aspekte

Begründung des Versorgerstatus

Entscheidend für die Steuerpflicht und die Anmelde- und Aufzeichnungspflichten

- Versorgerbegriff § 2 Nr. 1 StromStG → „derjenige, der Strom leistet“ → sofern ein Erwerber Strom aus dem BESS leistet, gilt er als Versorger
 - unabhängig von Entgeltlichkeit, Erteilung einer Versorgererlaubnis nach § 4 StromStG und Empfänger der Leistung (Versorger/Letzterverbraucher), der Versorger ist regelmäßig Steuerschuldner gem. § 5 (2) StromStG und hat die Stromsteuer nach § 8 StromStG anzumelden
- Letztverbraucherbegriff nicht ausdrücklich im StromStG definiert, ergibt sich aber aus dem Zusammenhang → wer Strom zum eigenen Verbrauch aus dem Versorgungsnetz entnimmt

Ausnahmen vom Versorgerstatus

Das Stromsteuerrecht kennt zahlreiche gesetzliche Ausnahmen, in denen trotz Stromlieferung keine Versorgereigenschaft vorliegt (sog. „Letztverbraucherfiktion“)

Beispiele:

- § 1a (1a) StromStV → Wer ausschließlich nach § 3 StromStG zu versteuernden Strom bezieht und diesen ohne Nutzung des Netzes der allgemeinen Versorgung leistet, gilt nicht als Versorger, sondern als Letztverbraucher
- § 1a (3a) StromStV → Wer Strom unmittelbar aus einem Stromspeicher am Ort des Betriebs ohne Nutzung des Netzes der allgemeinen Versorgung leistet, gilt nicht als Versorger
- § 1a (5a) StromStV → Wer Strom ausschließlich am Ort der Erzeugung ohne Nutzung des Netzes der allgemeinen Versorgung an Letztverbraucher leistet und der Strom nach § 9 (1) Nr. 2, 3b oder 6b StromStG steuerbefreit ist, gilt nicht als Versorger

M&A bei BESS – steuerliche Aspekte

Stromsteuerliche Aspekte

Auswirkungen einer Akquisition auf die bislang bestehende Versorgererlaubnis des Verkäufers

- Bei einem Übergang der Anteile im Rahmen einer Akquisition erlischt die nach § 3 StromStV erteilte Erlaubnis grundsätzlich nicht automatisch
- § 3 (3) StromStV sieht jedoch zahlreiche Tatbestände vor, bei denen die Erlaubnis erlischt
- Bei M&A Transaktionen gilt zeitlich beschränkte „fortgeltende Erlaubnis“ (drei Monate) in folgenden Fällen gem. § 3 (5) StromStV:
 - Unternehmensübergang im Sinne von § 3 (3) Nr. 5 StromStV
 - Gesetzlich nicht abschließend definiert; ein vollständiger Gesellschafterwechsel sowie Änderungen in der Geschäftsführung können als faktische Unternehmensübergabe eingeordnet werden
 - Maßgeblich ist, ob sich die tatsächlichen Verhältnisse ändern, die Grundlage für die ursprüngliche Erlaubnis waren
 - Änderung der Firma oder Sitzverlegung an einen anderen Ort im Sinne von § 3 (3) Nr. 9 StromStV
 - Erlaubnis erlischt nach § 3 (5) StromStV in diesen Fällen erst drei Monate nach Übergabe des Unternehmens an Dritte, sofern nicht vor Ablauf dieser Frist eine neue Erlaubnis beantragt wird
- § 3 (5) StromStV eröffnet zudem die Möglichkeit, dass die bestehende Erlaubnis bis zur Bestandskraft der Entscheidung über den Neuantrag fort gilt, sofern dieser rechtzeitig gestellt wurde

Handlungsempfehlung: Frühzeitige Neubeantragung der Erlaubnis (spätestens vor Ablauf der 3-Monatsfrist) + unverzügliche Anzeige von Änderungen (Gesellschafterstruktur, Geschäftsführung, Sitz) gegenüber dem Hauptzollamt

M&A bei BESS – steuerliche Aspekte

Stromsteuerliche Aspekte

Besonderheiten bei BESS:

Versorgerstatus bei BESS richtet sich nach § 2 Nr. 1 StromStG: Versorger = derjenige, der Strom leistet, also an Dritte abgibt (an öffentliches Versorgungsnetz oder Letztverbraucher)

- Wichtige Ausnahme: § 5 (4) StromStG: Stromspeicher, in denen Strom durch Versorger zwischengespeichert und aus denen dieser Strom durch Versorger in ein Versorgungsnetz eingespeist wird, gelten insoweit als Teile des Versorgungsnetzes, sofern sie im Marktstammdatenregister registriert sind → Versorgerstatus bleibt erhalten, Betreiber des BESS gilt als Versorger, sofern er den gespeicherten Strom später ins Netz rückspeist
- Besonders relevant für BESS-Betreiber: Letztverbraucherfiktion gem. § 1a (3a) StromStV: Wer Strom unmittelbar aus einem Stromspeicher nach § 2 Nr.9 StromStG ausschließlich am Ort des Betriebs des Stromspeichers ohne Nutzung des Netzes der allgemeinen Versorgung mit Strom leistet oder aus einem Stromspeicher nur an andere als Letztverbraucher leistet und nicht aus anderen Gründen Versorger ist, gilt nicht als Versorger, sondern als Letztverbraucher im Sinne des §5 (1) S.1 StromStG

Beispiel: Ein BESS-Betreiber lässt die Flexibilität des im BESS gespeicherten Stroms über einen Direktvermarkter vermarkten und gilt nicht aus anderen Gründen als Versorger.

- Die Letztverbraucherfiktion nach § 1a (3a) StromStV greift, wodurch der BESS-Betreiber als Letztverbraucher zu behandeln ist
- BESS gilt nicht als Teil des Versorgungsnetzes (Voraussetzung gem. § 5 (4) StromStG nicht erfüllt)
- Bereits beim Beladen des Stromspeichers entsteht Stromsteuer, obwohl keine klassische eliminierende Nutzung vorliegt
- Die anschließende Leistung des Stroms an den Direktvermarkter ist unbesteuerbar, da der Direktvermarkter als Versorger gilt

M&A bei BESS – steuerliche Aspekte

Steuern als zentraler Deal-Treiber



M&A bei BESS – steuerliche Aspekte

Steuern als zentraler Deal-Treiber

Bedeutung der Tax Due Diligence

Die Tax Due Diligence dient der Identifikation steuerlicher Risiken und der optimalen Gestaltung des Kaufvertrags. Sie ist sowohl aus Käufer- als auch aus Verkäufersicht essenziell und beeinflusst Kaufpreis, Vertragsstruktur und Haftungsregelungen

Käufer

- Umsatzsteuerliche Risiken bestehen, wenn keine Geschäftsveräußerung im Ganzen vorliegt → Liquiditätsbelastungen
- Qualifikation des BESS ist entscheidend für die richtige AfA und Kaufpreisallokation → Fehlqualifikation kann zu steuerlichen Mehrbelastungen führen
- Stromsteuerliche Risiken entstehen bei fehlerhafter Einordnung als Versorger oder Letztverbraucher → Nachversteuerungen sind möglich
 - Bei Share Deals ist die Anzeige des Anteilseignerwechsels beim Hauptzollamt innerhalb von drei Monaten erforderlich, bisher erteilte Versorgererlaubnisse behalten temporär ihre Gültigkeit bei

Verkäufer

- Asset Deal: Regelmäßig hohe Steuerbelastung, da Veräußerungsgewinn voll steuerpflichtig ist, in der Praxis führt der sogenannte „Step-up“ und die damit verbundenen erhöhten Abschreibungsmöglichkeiten auf Käuferseite zu Anpassungen des Kaufpreises
- Share Deal:
 - PersGes: Anteilsveräußerung führt zu Veräußerungsgewinn auf Ebene des Gesellschafters, § 16 (1) S. 1 Nr. 2 EStG, als laufender Gewinn zu behandeln
 - KapGes: für qualifizierte Anteilseigner steuerlich günstiger (nur 5% nicht abziehbare Betriebsausgaben nach § 8b (2), (3) KStG)

M&A bei BESS – steuerliche Aspekte

Steuern als zentraler Deal-Treiber

Bedeutung der Tax Due Diligence

Eine Tax Due Diligence...

- Kann unangenehme Überraschungen nach dem Closing vermeiden
- Führt zur frühzeitigen Erkennung steuerlicher Schwachstellen
- Verschafft den Parteien eine Möglichkeit der Adressierung solcher Schwachstellen vor der Transaktion
- Stärkt die eigene Verhandlungsposition
- Erlaubt eine gezielte Risk Mitigation durch Aufnahme von Steuerklauseln im Kaufvertrag
 - **Eine Tax Due Diligence ist ein unverzichtbarer Bestandteil jeder Transaktion**

... vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Fragen?

Kontakt

Forvis Mazars

Forvis Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Theodor-Stern Kai 1 | 60596 Frankfurt
Tel.: +49 69 96 7650

Der Inhalt dieses Dokuments ist vertraulich und nicht zur Weitergabe an andere Personen als die Adressat*innen bestimmt. Eine Weitergabe ist nur unter vorheriger Zustimmung schriftlicher Zustimmung von Forvis Mazars erfolgen.

@ Forvis Mazars 2026. All rights reserved.

Follow us

LinkedIn:

Forvis Mazars in Germany

Xing:

Forvis Mazars in Germany

Facebook:

Forvis Mazars in Germany

Instagram:

Forvis Mazars in Germany

Weitere Informationen finden Sie unter
www.forvismazars.com/de

WEBINAR

POWERED BY
pv magazine



5. Juni 2026

14:00 bis 16:00 Uhr

Kauf und Verkauf von Großbatteriespeichern: Top-Experten erläutern Technik, Ökonomie, Recht und Steuern Fragen und Antworten



Jochen Siemer

Senior Redakteur
pv magazine



Christian Kruse

Senior Expert BESS
Cowi A/S



Xenia Ritzkowsky

Senior Consultant
Enervis Energy Advisors



Catharina Post

Rechtsanwältin
Brahms Nebel &
Kollegen



Stefan Neubauer

Steuerberater
Forvis Mazars

LESEN SIE
WEITER



Neue Ausgabe ab 19. Juni

Schwerpunkt: Die Heimrevolution wird erwachsen

Heimspeicher-Marktübersicht mit 1.000 Modellen, Effizienz und dynamische Stromtarife, Wärmepumpe besser als Biotreppe, Börsenpreis vs. Einspeisevergütung



- Energiemanagement zu Hause und im Gewerbe
- Unterscheidungsmerkmale der Heim-Energiemanager und 31 Energiemanagementsysteme für Gewerbe und Industrie
- Geschäftsmodelle für Großspeicher
- Zukunftsfrage Redispatch

Online-News unter www.pv-magazine.de

Beliebt bei Lesern

Das Recht auf Eigenverbrauch im Redispatch-Fall

Nur eindeutige gesetzliche Regelungen schaffen Investitionssicherheit, wie Autor Hans Urban aufzeigt.



Nächste Veranstaltungen...

Montag, 8. Juni 2026
15:00 - 16:00 Uhr

**Strompreis-Achterbahn –
So sichern Installateure
Gewerbebetriebe ab und
helfen ihnen
mitzuverdienen**

Freitag, 12. Juni 2026
11:00 - 12:00 Uhr

**Flexibilisierung durch
Batteriespeicher:
Erlösboost für Freiflächen-
Photovoltaik im Bestand**

**Ständig neue Webinare zu
interessanten Themen!**

**Unter
[www.pv-
magazine.de/webinare](http://www.pv-magazine.de/webinare)**

**Auch auf Englisch unter:
[www.pv-
magazine.com/
webinars](http://www.pv-magazine.com/webinars)**

WEBINAR

POWERED BY
pv magazine



Jochen Siemer

Senior Redakteur

pv magazine

Vielen Dank und auf Wiedersehen!